

Möglichkeiten der Alterssicherung

Rente für Selbständige?

Klaus Linke*

Viele Selbständige sind im Alter finanziell völlig unzureichend abgesichert. Müssen sie dann ihr Unternehmen durch Konkurs oder stille Schließung sogar noch vorzeitig aufgeben oder kommt eine unvorhersehbare Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit hinzu, stehen sie oft vor einem Scherbenhaufen.

Vielen Selbständigen gelingt es nicht, die sonst üblichen Wege zur Alterssicherung – Bildung von Vermögen unterschiedlichster Art, hohe Lebensversicherung u. ä. – zu beschreiten. Als Ausweg bietet sich an, der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig beizutreten. Eine solche Absicherung bleibt trotz aller Unkenrufe, was die künftige Leistungsfähigkeit unseres Sozialversicherungssystems betrifft, durchaus erwägenswert.

Anders als bei pflichtversicherten Arbeitnehmern ist bei freiwillig versicherten Selbständigen die Zahl der in der aktiven Zeit insgesamt erworbenen individuellen Entgeltpunkte für die spätere Rentenhöhe maßgebend. Diese Entgeltpunkte ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen dem persönlichen Einkommen des Versicherten und dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten in demselben Jahr. Wären persön-

liches Einkommen und Versicherten-Durchschnittseinkommen im Jahre 1998 zufällig gleich hoch, so würde das 1,0 Entgeltpunkte ergeben. Ist das persönliche Einkommen um z. B. 50 Prozent höher als das Versicherteneinkommen, würden daraus 1,5 Entgeltpunkte resultieren (pro 10 Prozent einen Zehntel Punkt), läge es um 50 Prozent unter dem Versicherteneinkommen, so würden nur 0,5 Entgeltpunkte auf dem Versichertenkonto verbucht.

Punkte und Zeiten

Dem Selbständigen bleibt in diesem Zusammenhang folgende unternehmerische Entscheidung: Er investiert entweder sein freies Kapital ausschließlich in Entgeltpunkte oder er sammelt Entgeltpunkte in lediglich mittlerer Höhe an und verlagert dann noch freie Ersparnisse auf andere Vorsorgemaßnahmen, die eine vergleichsweise höhere Rendite abwerfen. Wenn er Wert auf eine relativ hohe gesetzliche Altersrente legt, um einen hohen Versorgungsbedarf im



Alter genügen zu können, muß er so viele Entgeltpunkte wie möglich zu erringen versuchen, weil eine anfängliche Versorgungslücke sich mit jedem zusätzlichen Entgeltpunkt etwas mehr schließt.

Allgemein gilt: Kurze Beitragszeiten führen zu unbefriedigenden Renten. Die sogenannte Regelaltersrente, die ab dem 65. Lebensjahr gezahlt wird, setzt sich aus Beitragszeiten, aus beitragsfreien Zeiten und aus Berücksichtigungszeiten zusammen. Dabei muß eine Mindestwartezeit von fünf Jahren erfüllt sein. Ideal ist eine Wartezeit von 35 Jahren. Kurze Wartezeiten und niedrigere Beiträge haben begreiflicherweise zur Folge, daß die Rente relativ niedrig ausfällt und in ihrer minimalen Höhe keineswegs auch nur annähernd eine tragfähige Altersversorgung gewährleistet.

Checkliste:

- Selbständige können der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig beitreten und sich auf diesem Wege eine (zusätzliche) Altersrente aufbauen.
- Häufig empfiehlt es sich, zweigleisig zu verfahren: Neben einer gesetzlichen Grundrente, freie Ersparnisse auf anderweitige Vorsorgemaßnahmen mit höherer Rendite (z. B. Aktien) – allerdings auch höherem Risiko – zu verlagern.
- Zur Erringung von Entgeltpunkten, deren Höhe letztlich die Rentenhöhe ergibt, wird derzeit ein fiktives Monatseinkommen von 4270 DM (alte Bundesländer) bzw. 3640 DM (neue Bundesländer) zugrunde gelegt. Von diesen Beträgen sind derzeit 20,3 Prozent als Monatsbeitrag abzuführen.
- Die Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr setzt sich aus Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten und Berücksichtigungszeiten zusammen. Es muß eine Mindestwartezeit von fünf Jahren erfüllt werden.
- Selbst nach 35 Beitragsjahren und einem durchschnittlichen Rentenzugangsfaktor ergibt sich eine vergleichsweise niedrige Altersrente von derzeit monatlich 1540 DM.
- Beitragsfreie Zeiten (Anrechnungs- bzw. Ersatzzeiten) steigern die Entgeltpunkte.
- Selbständige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.
- Selbständige Handwerker können nach 18 Jahren Pflichtmitgliedschaft aus der Versicherungspflicht ausscheiden.
- Bei Umsatzeinbußen kann eine Ermäßigung des Beitragssatzes beantragt werden, was dann allerdings zu einer entsprechend niedrigeren Altersrente führt.
- Das derzeitige Rentensystem kann nicht mehr lange aufrecht erhalten werden. Eine rechnerische Würdigung von Reformansätzen ist derzeit noch nicht möglich.

* Dipl.-Volkswirt Klaus Linke aus 21335 Lüneburg ist Marketingberater fürs Handwerk, Fax (0 41 31) 6 66 76

Keine Illusionen

Bei freiwilliger Mitgliedschaft des Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird sein Einkommen bei Beginn pauschal festgesetzt. Das waren 1997 z. B. 4270 DM monatlich in Westdeutschland und 3640 DM in Ostdeutschland. Von diesen Beträgen mußten monatlich 20,3 Prozent als Beitrag abgeführt werden. Diese pauschal festgelegten Einkommensbeträge liegen geringfügig unter dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein Wert von 0,9523 Entgeltpunkten, der den bisher jährlich erreichten Entgeltpunkten hinzuzurechnen ist. Daraus resultieren – niemand möge sich hier Illusionen machen – nach derzeitigem Stand, bei 35 Beitragsjahren und Entgeltpunkten von 1,0 jährlich, monatliche Renten in Höhe von ca. 1550 DM. Da für die Bemessung der Versicherungsbeiträge in Westdeutschland ein Einkommen von 4270 DM unterstellt wird, muß der Selbständige sich überlegen, ob es rentenschädlich ist, eine Beitragskorrektur zu beantragen, da bei schlechter Geschäftslage durchaus nach unten abgewichen werden kann. Umgekehrt sollte ein höheres Einkommen als das pauschal unterstellte auch zu höheren Beiträgen führen. Nur so lassen sich höhere Entgeltpunkte ansammeln. Von der Beitragshöhe wird nämlich auf den Verdienst zurückgerechnet. Und der ist für die Punkte und damit die Rentenhöhe entscheidend.

Rückstufung möglich

Bei Aufstellung des Versicherungskontos sollten auch beitragsfreie Zeiten berücksichtigt werden. Dazu zählen zum einen sogenannte Anrechnungszeiten, z. B. Ausbildungsjahre sowie der Besuch von Fach- und Hochschulen. Zum anderen werden auch Ersatzzeiten berücksichtigt. Sie rühren überwiegend aus den Kriegsjahren her. Allesamt steigern derartige beitragsfreie Zeiten die Zahl der Entgeltpunkte und somit die Altersrente.

Konjunkturelle, saisonale und sonstige Schwankungen im Geschäftsverlauf eröffnen die Möglichkeit, in Phasen eines jeweiligen Umsatztiefs eine Rückstufung der Beitragshöhe zu beantragen. Es versteht sich dabei allerdings von selbst, daß damit die Zahl der Entgeltpunkte verringert wird, was fatale Folgen für die Höhe der Altersrente haben kann.

Wer in den alten Bundesländern bis Mitte 1997 eine gesetzliche Altersrente von monatlich 2100 DM erreichen wollte, mußte schon mindestens 63 Jahre alt sein, eine Wartezeit von mindestens 35 Jahren bewältigt und 45 Entgeltpunkte gesammelt haben. Ein Zuwachs an 5 Entgeltpunkten würde derzeit eine monatliche Rentensteigerung von 233 DM bewirken.

Ausnahmen für Handwerker

Für selbständig tätige Handwerker gibt es einige Ausnahmen. Eine grundsätzliche Ausnahme besteht darin, daß sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Wie bei anderen Selbständigen wird ihnen in Westdeutschland seit Anfang 1997 ein monatliches Einkommen von 4270 DM unterstellt. Aus dem Beitragssatz von 20,3 Prozent errechnet sich in der Regel ein monatlicher Rentenversicherungsbeitrag von etwa 867 DM. Liegt das tatsächliche Einkommen niedriger oder höher, kann eine entsprechende Korrektur des Beitragssatzes beantragt werden. Strategische Überlegungen erfordern, daß der selbständige Handwerker gegebenenfalls nach sorgfältiger Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, nach 18 Jahren Pflichtmitgliedschaft aus der Versicherungspflicht auszusteigen. Allerdings reicht diese Zeitspanne nicht, um eine solide Altersvorsorge zu treffen. Daraus folgt, daß die Versorgungslücken durch anderweitige Sparmaßnahmen aufgefüllt werden müssen.

Seit langem ist bereits eine Rentenreform im Gespräch, weil sich der derzeitige Zustand nicht mehr aufrechterhalten läßt. Eine rechnerische Würdigung der Reformansätze ist derzeit noch nicht möglich. Fest steht aber, daß sich das Niveau der Altersrenten keineswegs bis ins nächste Jahrhundert aufrechterhalten läßt. Am Ringen um Entgeltpunkte wird sich allerdings auch in nächster Zeit nichts ändern. □

Leserbriefe,

Meinungen, Kommentare
zu Beiträgen bitte möglichst
per Fax an die
SBZ-Redaktion unter

(07 11) 6 36 72 55
(07 11) 63 67 27 43

oder per Post:

Gentner Verlag Stuttgart,
SBZ-Redaktion,
Forststraße 131, 70193 Stuttgart